

Motion SVP-Fraktion:**«Informationsaustausch zwischen Behörden zur Bekämpfung des Missbrauchs der Sozialhilfe**

Die Regierung wird beauftragt, das Sozialhilfegesetz (SHG 381.1) vom 27. September 1998 durch eine Bestimmung wie folgt zu ergänzen:

Auskunfts- und Mitteilungspflicht der Amtsstellen; Art. ... (*neu*):

¹ Die Behörden und Amtsstellen des Kantons und der Gemeinden haben, ungeachtet einer allfälligen Geheimhaltungspflicht, der Fürsorgebehörde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. Dasselbe gilt für Organisationen des öffentlichen Rechts und des Privatrechts, soweit sie mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben betraut sind.

² Sie haben von sich aus den Fürsorgebehörden Mitteilung zu machen, wenn nach Wahrnehmungen in ihrer amtlichen Tätigkeit die Wahrscheinlichkeit eines unrechtmässigen Bezugs von Sozialhilfe besteht.

³ Die Auskunfts- und Mitteilungspflicht gemäss Absatz 1 besteht, solange der Anspruch auf Rückerstattung nach diesem Gesetz nicht verjährt ist, aber nur für Ereignisse oder Wahrnehmungen, die innert fünf Jahren vor Inkrafttreten dieser Bestimmung eingetreten sind.

Begründung:

Im Kanton St.Gallen fehlt eine gesetzliche Grundlage dafür, dass kantonale Behörden und Amtsstellen oder solche der Gemeinden die Sozialhilfebehörden informieren, wenn sie in ihrer amtlichen Tätigkeit Wahrnehmungen machen, die auf einen wahrscheinlichen Sozialhilfemissbrauch hindeuten. Mit einer Ergänzung des Sozialhilfegesetzes soll eine solche Rechtsgrundlage im kantonalen Recht geschaffen werden, um einen Missbrauchsverdacht an die Sozialämter melden zu dürfen. Sie knüpft an die Regelung in kantonalen Steuergesetzen und anderen Sozialhilfegesetzen an. In Frage kommen namentlich Mitteilungen von Betreibungs- und Konkursämtern, Gerichten, Steuerämtern, RAV, Einwohnerkontrollen, Strassenverkehrsämtern etc. an die Sozialbehörden, wenn sie begründete Hinweise und einen fundierten Verdacht auf einen Missbrauch von Sozialhilfeleistungen haben. Dabei sind die Grundsätze des Datenschutzes zu beachten, nach denen für einen Informations- und Datenaustausch auf jeden Fall die Verhältnismässigkeit gegeben sein muss bzw. die ausgetauschten Daten in einem direkten Zusammenhang mit einem missbräuchlichen Bezug von Sozialhilfe stehen. Es wird Aufgabe der Datenschutzstelle sein, sicherzustellen, dass die entsprechenden datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen eingehalten werden. Nicht unter die Regelung fallen selbstverständlich durch Bundesrecht abschliessend geregelte Verschwiegenheitspflichten wie beispielsweise das Bankgeheimnis. Mit dieser Regelung wird im Übrigen auch sichergestellt, dass die Mitteilungen und Informationen nicht als Verletzung des Amtsgeheimnisses nach Art. 320 StGB gelten und geahndet werden.»

20. Februar 2008

SVP-Fraktion